

Teil 4

Anlage 2 Synopse Sicherheitspolitik

Anlage 2

Art 9a Abs 1 und 2 B-VG (Umfassende Landesverteidigung)

derzeitiger Text	Ausschuss 1	ÖVP	SPÖ	FPÖ	GRÜNE
		Ausschusstext und Präsidiumstext:	Präsidiumsstellungnahme:	Präsidiumtext (Scheibner)	Präsidiumstellungnahme:
Artikel 9a. (1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hiebei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen. (2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.	Kein Konsens	Art. X. (bisher Art 9a B-VG): (1) Österreich bekennt sich zu einer umfassenden Sicherheitsvorsorge. Diese gewährleistet den Schutz des Staates und seiner Bürger gegen Bedrohungen großen Ausmaßes im Einklang mit den Aufgaben und Zielen der Europäischen Sicherheitsund Verteidigungspolitik, an der Österreich solidarisch teilnimmt. Die umfassende Sicherheitsvorsorge ist durch eine umfassende Sicherheitspolitik zu erfüllen. (2)Die Außenpolitik, die Verteidigungspolitik und die Politik der inneren Sicherheit stellen wesentliche Bereiche der umfassenden Sicherheitspolitik dar. Das Nähere bestimmen die Gesetze.	Beibehaltung des Art 9a Abs 1 und 2 B-VG	Art. X. (1) Österreich stellt nach dem Prinzip der umfassenden Sicherheit den Heimatschutz, den Schutz seiner Bürger sowie der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit vor inneren und äußeren Bedrohungen und gewaltsamen Angriffen sicher. Die Unabhängigkeit Österreichs, die Unverletzlichkeit seines Gebietes und Luftraumes, die demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die staatliche Souveränität sind mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bewahren und zu verteidigen. Österreich beteiligt sich solidarisch an der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die österreichische Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wahrt vorrangig die Interessen Österreichs und seiner Bürger. (2) Zur Beratung der Bundesregierung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet.	Beibehaltung des Art 9a Abs 1 und 2 B-VG
	1			Nähere Bestimmungen,	1

		insbesondere über Maß-	
		nahmen zur Verwirklichung	
		der umfassenden Sicherheit,	
		regeln die Gesetze."	

Wehrpflicht

Neutralität

derzeitiger Text	Ausschuss 1	ÖVP	SPÖ	FPÖ	GRÜNE
BVG vom 26. Oktober 1955					
über die Neutralität	Ausschusstext (Mayer,	Ausschuss- und	Präsidiumstellungnahme:	Präsidium-	Präsidiumstellungnahme:
Österreichs. (StF: BGBl. Nr.	kein Konsens):	Präsidiumstellungnahme:		stellungnahme:	
211/1955)			Aufrechterhaltung des Neutralitäts-BVG als		
	Art. I des BVG vom 26.	Das Neutralitäts-BVG soll in	Verfassungstrabant	Das Neutralitäts-	Aufrechterhaltung des
Artikel I.	Oktober 1955 über die	unveränderter Form als "Trabant"		BVG soll als	Neutralitäts-BVG als
	Neutralität Österreichs	weiter bestehen.	(Kern)Inhalte des Neutralitäts-BVG in der	Trabant unter	Trabanten
(1) Zum Zwecke der	wird durch Anfügung		Stammurkunde neuerlich zu benennen, ist	Hinweis darauf	
dauernden Behauptung seiner	eines Absatzes 3 ergänzt:		nicht notwendig. Eine solche kumulative	beibehalten werden,	
Unabhängigkeit nach außen		Folgender Text soll als Hinweis in	Festschreibung wäre "überschießend und	dass eine Teilnahme	
und zum Zwecke der		den Verfassungstext aufgenommen	verfassungslegistisch problematisch." (vgl	an Kriegen, der	
Unverletzlichkeit seines	(3) Durch die Absätze 1	werden:	A02, 15.Sitzung).	Beitritt zu militär-	
Gebietes erklärt Österreich aus	und 2 wird die Erfüllung			ischen Bündnissen	
freien Stücken seine	der Pflichten, die Öster-	Art. Y. Zum Zweck der dauernden		sowie die Erricht-	
immerwährende Neutralität.	reich als Mitglied der	Behauptung seiner Unabhängigkeit	Zusätzliches Staatsziel Friedenspolitik	ung militärischer	B 12
Österreich wird diese mit allen	Vereinten Nationen und	nach außen und zum Zweck der	A 1 A A A A A A A A A A A A A A A A A A	Stützpunkte durch	Präsidiumtext:
ihm zu Gebote stehenden	der Europäischen Union	Unverletzlichkeit seines Gebietes	Ausschusstext (Wittmann):	fremde Staaten in	7 " 1 6 4 1 1
Mitteln aufrechterhalten und	hat nicht beeinträchtigt.	wird Österreich an keinem Krieg	Die Dem 1111 Örgenmeistelt allem gegeich	Österreich unzu-	Zusätzliches Staatsziel
verteidigen.		teilnehmen, keinem militärischen Bündnis beitreten und die Errichtung	Die Republik Österreich bekennt sich zu	lässig sind.	Friedenspolitik
(2) Österreich wird zur		militärischer Stützpunkte fremder	einer aktiven Friedenspolitik auf der Grund- lage der Neutralität und des solidarischen		D: D 117 Ö 1
Sicherung dieser Zwecke in		Staaten auf seinem Gebiet nicht	Zusammenwirkens in der Europäischen		Die Republik Österreich
aller Zukunft keinen		zulassen. Dies lässt die Möglichkeit	Union. Österreich nimmt an Kampfeinsätzen		bekennt sich zu einer
militärischen Bündnissen		zur solidarischen Beteiligung an	im Ausland zur Herbeiführung von Frieden		aktiven Friedenspolitik auf
beitreten und die Errichtung		Maßnahmen im Rahmen einer	nur aufgrund von Beschlüssen des Sicher-		der Grundlage der Neu- tralität. Das solidarische
militärischer Stützpunkte		internationalen Organisation oder der	heitsrates der Vereinten Nationen teil, die zu		Zusammenwirken in der
fremder Staaten auf seinem		Organisation für Sicherheit und	solchen ermächtigen.		Europäischen Union und
Gebiete nicht zulassen.		Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	Solonon ermaentigen.		die Teilnahme an inter-
George mene zanassen.		oder als Mitglied der Europäischen	Präsidiumstext:		nationalen Einsätzen zur
		Union entsprechend den Grundsätzen			Herbeiführung von Frieden
		der Satzung der Vereinten Nationen	Die Republik Österreich bekennt sich zu		setzt entsprechende Be-
		unberührt.	einer aktiven Friedenpolitik und zum		schlüsse des Sicherheits-
			solidarischen Zusammenwirken in der		rates der Vereinten Natio-
			Europäischen Union auf der Grundlage der		nen voraus. Für Österreich
			Neutralität. Österreich nimmt an friedens-		haben bei Operationen zur
			erhaltenden Aufgaben sowie Kampfein-		Konfliktverhütung, Frie-
			sätzen bei der Krisenbewältigung ein-		denssicherung und zur
			schließlich friedensschaffender Maßnahmen		Stärkung der internatio-
			nur auf Grund von Beschlüssen des Sicher-		nalen Sicherheit zivile

	heitsrates der Vereinten Nationen teil, die zu	Mittel Vorrang."
	solchen ausdrücklich ermächtigen.	-

Teilnahme an der GASP

derzeitiger Text	Ausschuss 1	ÖVP	SPÖ	FPÖ	GRÜNE
Artikel 23f.				-	
(1) Österreich wirkt an der		Ausschusstext und	Ausschusstext (Specht)	Präsidiumstellungnahme:	Präsidiumstellungnahme:
Gemeinsamen Außen- und		Präsidiumsvorschlag:	und Präsidiumstext:		
Sicherheitspolitik der					
Europäischen Union auf Grund		siehe oben bei Neutralität	Neben Beibehaltung des	Die bisherigen Art. 23f und	Aktionen im Rahmen der
des Titels V des Vertrages über		kein neuer Text zu Art 23f B-VG	BVG Neutralität sollte	79 bis 81 sollen gemein-	GASP sind an einen
die Europäische Union in der			eine Novelle des Art 23 f	sam mit den wesentlichen	entsprechenden Beschluss
Fassung des Vertrages von			B-VG dies präzisieren:	Bestimmungen des KSE-	des Sicherheitsrats der
Nizza mit. Dies schließt die			•	BVG in einem eigenen	UNO zu binden. Insofern
Mitwirkung an Aufgaben			Art 23 f. (1) () Dies	Regelungsbereich in der	befürworteten die Grünen
gemäßArt. 17 Abs. 2 dieses			schließt die Mitwirkung	neuen Verfassung zu-	schon den Textvorschlag
Vertrages sowie an Maßnah-			an Aufgaben gemäß Art	sammengeführt werden.	von Dr. Specht in Aus-
men ein, mit denen die			17 Abs. 2 dieses Vertra-	Diese Bestimmungen	schuss 1 zur Änderung des
Wirtschaftsbeziehungen zu			ges sowie an Maßnahmen	werden der veränderten	Art 23 f B-VG.
einem oder mehreren dritten			ein, mit denen die Wirt-	Grundlage durch den EU-	
Ländern ausgesetzt, einge-			schaftsbeziehungen zu	Verfassungsvertrag	
schränkt oder vollständig			einem oder mehreren	anzupassen sein.	
eingestellt werden. Beschlüsse			dritten Ländern ausge-		
des Europäischen Rates zu			setzt, eingeschränkt oder		
einer gemeinsamen Verteidi-			vollständig eingestellt		
gung der Europäischen Union			werden, soweit diese		
sowie zu einer Integration der			Maßnahmen in Erfüllung		
Westeuropäischen Union in die			eines Mandates der Ver-		
Europäische Union bedürfen			einten Nationen erfolgen.		
der Beschlussfassung des			().		
Nationalrates und des Bundes-			(2) ()		
rates in sinngemäßer An-			(3) An Beschlüssen		
wendung des Art. 44 Abs. 1			betreffend friedenserhalt-		
und 2.			ende Aufgaben sowie		
			Kampfeinsätze bei der		
(2) Für Beschlüsse im Rahmen			Krisenbewältigung		
der Gemeinsamen Außen- und			einschließlich friedens-		
Sicherheitspolitik der Euro-			schaffender Maßnahmen		
päischen Union auf Grund des			kann Österreich mitwir-		
Titels V sowie für Beschlüsse			ken, soweit derartige		
im Rahmen der polizeilichen			Beschlüsse in Erfüllung		
und justitiellen Zusammen-			eines Mandates der Ver-		
arbeit in Strafsachen auf Grund			einten Nationen gefasst		
des Titels VI des Vertrages			werden.		
über die Europäische Union in			(4) ().		

der Fassung des Vertrages von			
Nizza gilt Art 23e Abs. 2 bis 5.			
(3) Bei Beschlüssen betreffend			
friedenserhaltende Aufgaben			
sowie Kampfeinsätze bei der			
Krisenbewältigung einschließ-			
lich friedensschaffender			
Maßnahmen sowie bei Be-			
schlüssen gemäß Art. 17 des			
Vertrages über die Europäische			
Union in der Fassung des			
Vertrages von Nizza betreffend			
die schrittweise Festlegung			
einer gemeinsamen Verteidi-			
gungspolitik und die engeren			
institutionellen Beziehungen			
zur Westeuropäischen Union			
ist das Stimmrecht im Einver-			
nehmen zwischen dem			
Bundeskanzler und dem			
Bundesminister für auswärtige			
Angelegenheiten auszuüben.			
8 8			
(4) Eine Zustimmung zu			
Maßnahmen gemäß Abs. 3			
darf, wenn der zu fassende			
Beschluss eine Verpflichtung			
Österreichs zur Entsendung			
von Einheiten oder einzelnen			
Personen bewirken würde, nur			
unter dem Vorbehalt gegeben			
werden, dass es diesbezüglich			
noch der Durchführung des für			
die Entsendung von Einheiten			
oder einzelnen Personen in das			
Ausland verfassungsrechtlich			
vorgesehenen Verfahrens			
bedarf.			

Aufgaben des Bundesheeres, Auslandseinsatz

derzeitiger Text	Ausschuss 1	ÖVP	SPÖ	FPÖ	GRÜNE
Art 79 B-VG	Ausschusstext (Voith)	Ausschuss- und Präsidiumstext:	Präsidium- stellungnahme:	Präsidium- stellungnahme:	Präsidium- stellungnahme:
Artikel 79. (1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. (2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt 1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt; 2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges. (3) Weitere Aufgaben des Bundesheeres werden durch Bundesverfassungsgesetz geregelt. (4) Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 2 genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz. (5) Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 2 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind. KSE-BVG (StF: BGBl. I 38/1997, zuletzt geändert mit BGBl I 30/1998) § 1. Einheiten und einzelne Personen können in das Ausland entsendet werden 1. zur solidarischen Teilnahme an a) Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der	Das Bundesheer hat die Sicherheit, Unabhängigkeit, Struktur und Einheit Österreichs gegen Angriffe von außen oder schwere Bedrohungen der inneren Sicherheit zu schützen und in nichtmilitärischen Not- und Katastrophenfällen die zivilen Behörden zu unterstützen. Internationale Verpflichtungen können zu Auslandseinsätzen führen.	Art. 79. (1) Dem mit Elementen eines Milizsystems einzurichtenden Bundesheer obliegt 1. die militärische Landesverteidigung, 2. die solidarische Beteiligung a) an Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie b) an anderen internationalen Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste, 2. a) der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und b) die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren und 3. die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs. (2) Die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland zu den in Abs. 1 Z 2 genannten Zwecken mit Ausnahme der Such- und Rettungsdienste obliegt der Bundesregierung oder dem von ihr ermächtigten Bundesminister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. Sofern es sich um die	Integration des KSE-BVG in den Verfassungstext und ohne inhalt-liche Änderung legistische Abstimmung mit Art 79 B-VG.	Die bisherigen Art. 23f und 79 bis 81 sollen gemeinsam mit den wesentlichen Bestimmungen des KSE-BVG in einem eigenen Regelungsbereich in der neuen Verfassung zusammengeführt werden. Diese Bestimmungen werden der veränderten Grundlage durch den EU-Verfassungsvertrag anzupassen sein.	Solange auf europäischer Ebene kein gemeinsames Verteidigungssystem verwirklicht ist, bleibt die Hauptaufgabe einer bewaffneten Streitmacht Österreichs die Landesverteidigung. Darauf ist auch bei einer allfälligen Integration des KSE-BVG in die Verfassungsurkunde Bedacht zu nehmen. Im übrigen sollten auch bei einer Regelung über die Entsendung von Einheiten und Einzelper-sonen in das Ausland die obi-gen Grundsätze gelten.

Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder

- b) Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder
- c) Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste oder
- d) Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in lit. a bis c genannten Zwecken sowie
- 2. zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG). Dabei ist auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, die Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen sowie der Schlussakte von Helsinki und auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union Bedacht zu nehmen.
- § 2. (1) Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. a und b ist die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates berufen.
- (2) Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. c ist der zuständige Bundesminister berufen; der Bundesregierung ist über die Entsendung von Einheiten unverzüglich zu berichten.
- (3) Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. d ist der zuständige Bundesminister im Rahmen eines von der Bundesregierung beschlossenen Übungs- und Ausbildungsplanes berufen. Der zuständige Bundesminister hat der Bundesregierung spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres den Entwurf eines Übungs- und Ausbildungsplans jeweils für das folgende Kalenderjahr vorzulegen. Dem Hauptausschuss des Nationalrates ist über den von der Bundesregierung beschlossenen Übungs- und Ausbildungsplan unverzüglich zu berichten. Ferner ist ihm über die im vorangegangenen Kalenderjahr auf Grund des Übungs- und Ausbildungsplans durchgeführten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berichten.
- (4) Zu Entsendungen nach § 1 Z 2 ist der zuständige Bundesminister berufen. Die Entsendung zu diesen Zwecken von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten, obliegt

Fortsetzung einer zeitlich befristeten Entsendung handelt oder sofern die besondere Dringlichkeit der Lage eine unverzügliche Entsendung erfordert, kann das erforderliche Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates auch nachträglich hergestellt werden. Zu Entsendungen zur Teilnahme an internationalen Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste ist der zuständige Bundesminister berufen.

- (3) Ferner obliegt dem zuständigen Bundesminister die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Zwecken.
- (4) Eine Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland ist ausschließlich auf Grund freiwilliger schriftlicher Meldung zulässig,
- 1. in den Fällen des Abs. 2 von Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten und
- 2. in den Fällen des Abs. 3 von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten. Ob und unter welchen Bedingungen andere Personen als Angehörige des Bundesheeres auf Grund freiwilliger schriftlicher Meldung ins Ausland entsendet werden können, ist durch Bundesgesetz zu regeln.
- (5) Die zur Entsendung zuständigen Organe können bestimmen, ob und wieweit entsendete Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen der Organe einer internationalen Organisation oder ausländ-

der Bundesregierung; dem Hauptausschuss des Nationalrates ist darüber unverzüglich zu berichten.

- (5) Erfordert die besondere Dringlichkeit der Lage eine unverzügliche Entsendung gemäß § 1 Z 1 lit. b. so kommen die nach diesem Bundesverfassungsgesetz der Bundesregierung zustehenden Befugnisse dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten sowie jedem in seinem Zuständigkeitsbereich berührten Bundesminister zu, die einvernehmlich beschließen können, an der Maßnahme gemäß § 1 Z 1 lit, b teilzunehmen. Hierüber haben sie der Bundesregierung und dem Hauptausschuss des Nationalrates unverzüglich zu berichten. Der Hauptausschuss des Nationalrates kann innerhalb von zwei Wochen nach der Berichterstattung gegen die Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden. (6) Im Fall einer zeitlich begrenzten Entsendung, in dem das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen ist, kann dieser beschließen, dass die Bundesregierung diese nach Ablauf der Frist ohne neuerliche Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss fortsetzen kann. Über eine solche Fortsetzung der Entsendung hat die Bundesregierung dem Hauptausschuss unverzüglich zu berichten. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach der Berichterstattung gegen die Fortsetzung der Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden.
- § 3. Die Bundesregierung kann in den Fällen ihrer Zuständigkeit zur Entsendung unter Bedachtnahme auf den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Bundesministerien und auf den Zweck der Entsendung bestimmen, welchem Bundesminister oder welchen Bundesministern die Durchführung der Entsendung obliegt; sie kann auch bestimmen, inwiefern ein Bundesminister dabei im Einvernehmen mit einem anderen Bundesminister oder mit anderen Bundesministern vorzugehen hat. Im übrigen bleibt der gesetzmäßige Wirkungsbereich der Bundesministerien unberührt.
- § 4. (1) Für Zwecke nach § 1 können entsendet werden
- 1. Angehörige des Bundesheeres,
- 2. Angehörige der Wachkörper des Bundes und
- 3. andere Personen, wenn sie sich zur Teilnahme verpflichtet haben.
- (2) Nach § 1 Z 1 lit. a bis d dürfen Personen nur auf Grund freiwilliger Meldung entsendet werden. Für Entsendungen nach § 1 von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen

ischer Organe zu befolgen haben.

- (6) Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Durchführung der Entsendung in Regierungsübereinkommen im Rahmen des Völkerrechts näher zu regeln.
- (7) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Aufgaben bedarf eines Ersuchens der gesetzmäßigen zivilen Gewalt. Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu diesen Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, ist durch Bundesgesetz zu regeln. Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden oder Organe durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet ist.

oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten, ist			
jedenfalls deren persönliche freiwillige Meldung in schriftlicher			
Form erforderlich.			
(3) Entsendete Personen werden unter der Leitung (Art. 20 B-VG)			
des zuständigen Bundesministers tätig. Die Bundesregierung kann			
bestimmen, ob und wieweit die entsendeten Personen hinsichtlich			
ihrer Verwendung im Ausland nach § 1 Z 1 lit. a bis d die			
Weisungen der Organe einer internationalen Organisation oder			
ausländischer Organe zu befolgen haben.			
(4) Die nach österreichischen Rechtsvorschriften bestehende			
organisatorische Unterordnung von entsendeten Personen			
gegenüber ihren Vorgesetzten im Inland ruht auf die Dauer ihrer			
Tätigkeit im Ausland gemäß § 1 Z 1 lit. a bis d.			
(5) Anlässlich einer Entsendung können die entsendeten Personen			
zu einer Einheit oder zu mehreren Einheiten zusammengefasst			
werden. Für jede in das Ausland entsendete Einheit ist vom			
zuständigen Bundesminister ein Vorgesetzter zu bestellen.			
(6) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin			
innerhalb der Einheit hat ausschließlich der Vorgesetzte Sorge zu			
tragen; er hat gegenüber Mitgliedern der Einheit die dienst-			
rechtliche Stellung eines Vorstandes der Dienstbehörde. Er ist			
auch hiebei an die Weisungen des zuständigen Bundesministers			
gebunden.			
(7) Widersprechen einander die unmittelbar erteilten Weisungen			
des in Betracht kommenden internationalen oder ausländischen			
Organs und die Weisungen eines zuständigen österreichischen Organs, so haben die entsendeten Personen die letzteren zu			
befolgen. Sie haben jedoch das zuständige österreichische Organ			
unverzüglich von einer widersprechenden Weisung des			
internationalen oder ausländischen Organs in Kenntnis zu setzen.			
Das zuständige österreichische Organ hat unverzüglich an das			
Organ, das die widersprechende Weisung erteilt hat, zum Zweck			
der Beseitigung des Widerspruchs heranzutreten.			
doi 20001118ung dos Widoropidons nordinadas			
§ 5. Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Durchführung der			
Entsendung mit der in Betracht kommenden internationalen			
Organisation oder dem Empfangsstaat im Rahmen des			
Völkerrechts näher zu regeln.			
§ 6. Nach Beendigung der Entsendung einer Einheit hat der			
Vorgesetzte dem zuständigen Bundesminister einen			
zusammenfassenden Bericht über die Entsendung vorzulegen.			
Dieser Bericht ist vom zuständigen Bundesminister der			

Bundesregierung zuzuleiten. Während der Entsendung hat der Vorgesetzte auf Verlangen der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers jederzeit die gewünschten Berichte zu erstatten und die verlangten Auskünfte zu erteilen.			
§ 7. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial sind nicht auf das den entsendeten Personen zugeteilte Kriegsmaterial anzuwenden.			
§ 8. Durch Bundesgesetz ist die besoldungs-, sozial- und abgabenrechtliche Stellung der im § 4 Abs. 1 Z 3 genannten, in das Ausland entsendeten Personen, soweit sie nicht dem Dienststand angehören, zu regeln.			
§ 9.(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungs-gesetzes tritt das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. 173/1965, außer Kraft. (2) In Bundesgesetzen wird die Verweisung auf das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen durch die Verweisung auf dieses Bundesverfassungsgesetz ersetzt.			
§ 9a. § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 30/1998, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. § 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, die Bundesregierung betraut.			